



**Landesamt für Landwirtschaft,
Lebensmittelsicherheit und Fischerei
Mecklenburg-Vorpommern**

- Pflanzenschutzdienst -
Graf-Lippe-Straße 1, 18059 Rostock

Landesweiter Hinweis

Telefon: 03834/5768-0
Telefax: 03834-5768-25
e-mail: as-greifswald@lalff.mvnet.de

Bearbeiter: Rudolf Kohls
Versand: 03.02.2023

01/ 2023

Pflanzkartoffelzufuhren 2023

Alle Kartoffelzufuhren in die „Gesundlagen Mecklenburg-Vorpommerns“ und in die Gebiete nach „Allgemeinverfügung Kartoffelkrebs“ sind verpflichtend auf Quarantäneschadereger untersuchen zu lassen.

Die Vorgehensweise bei der Zufuhr und der Probenahme ist wie folgt:

1. Anzeigepflicht bei den Regionaldiensten des Pflanzenschutzdienstes mittels Telefon, Mail oder Fax (Kontaktdaten über isip.de)
2. Eingangskontrolle durch amtlich verpflichtete Probenehmer (Papiere, Anerkennungsetikett, Plombierung), keine vorherige Entladung erlaubt
3. Beprobung der zugeführten Partien:
 - o gesackte Ware: je 25 t aus 5 Säcken je 42 Knollen zu einer Gesamtprobe von 210 Knollen zusammenführen
 - o Big Bag - Ware: je 25 t aus 5 Big Bags je 42 Knollen zu einer Gesamtprobe von 210 Knollen zusammenführen
 - o Lieferungen lose per LKW je 25 t eine Probe von 210 Knollen, anschließende Lagerung nach Entladung in Paletten, LKW-weise Trennung

Umgang mit den Proben wie folgt:

1. Verpackung der Probe so, dass ein Kontakt mit Knollen anderer Proben ausgeschlossen ist (Plastesack), Verschluss, Beschriftung (Sorte, Stufe, Empfangsbetrieb)
2. Probenahmeprotokoll vollständig und leserlich ausfüllen, unter folgendem Link abrufbar <https://www.isip.de/isip/servlet/resource/blob/321156/e80d74b52b217f54887076e8423f292b/probenahmeprotokoll-kartoffel-data.pdf>
3. Lieferscheine bitte vollständig ausgefüllt dem Probenahmeprotokoll beifügen
4. Probenanlieferung an das zuständige „Phytopathologische Labor“ in Gülzow-Prüzen, bitte die Proben vorab anmelden
5. Alle genutzten Geräte und Maschinen sind zu säubern und zu desinfizieren

Bis zur Freigabe durch den Pflanzenschutzdienst ist die zugeführte Ware unter Verschluss zu halten.

Gesackte Ware sowie auch Lieferungen in Big Bags dürfen erst nach Freigabe durch den Pflanzenschutzdienst ausgeschüttet werden. Auch eine Pflanzung ist bis dahin untersagt.

Zusätzlicher Hinweis:

Die Einhaltung weiterer Vorgaben der „Verordnung zum Schutz der Pflanzkartoffelerzeugung in besonders geschützten Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (**Gesundlagenverordnung** Mecklenburg-Vorpommern)“ ist zu berücksichtigen. In §2 Absatz (1) ist geregelt, dass in Gesundlagen nur Pflanzgut mit Basisqualität entsprechend Anlage 2 Nummer 1 und 2 der Pflanzkartoffelverordnung angebaut werden darf.

Dies hat folgende Konsequenzen:

- beim eigenen Nachbau von Kartoffeln in den Gesundlagen ist neben der Untersuchung auf Quarantänebakterien auch eine Untersuchung auf die Virusbelastung zwingend notwendig
- bei der Pflanzung von Z-Pflanzgut ist auf Verlangen dem Pflanzenschutzdienst des LALLF die Basisqualität nachzuweisen

Eigener Nachbau kann nach vorheriger Anmeldung (Tel. 0381/4035412 oder 414) im Besonderen auf Bakterielle Ringfäule und Schleimfäule untersucht werden (200 Knollen je Sorte).

Zufuhren von Pflanzkartoffeln aus Großbritannien sind weiterhin untersagt.

Gebrauchsanleitungen und Kennzeichnungsaufgaben sind einzuhalten!